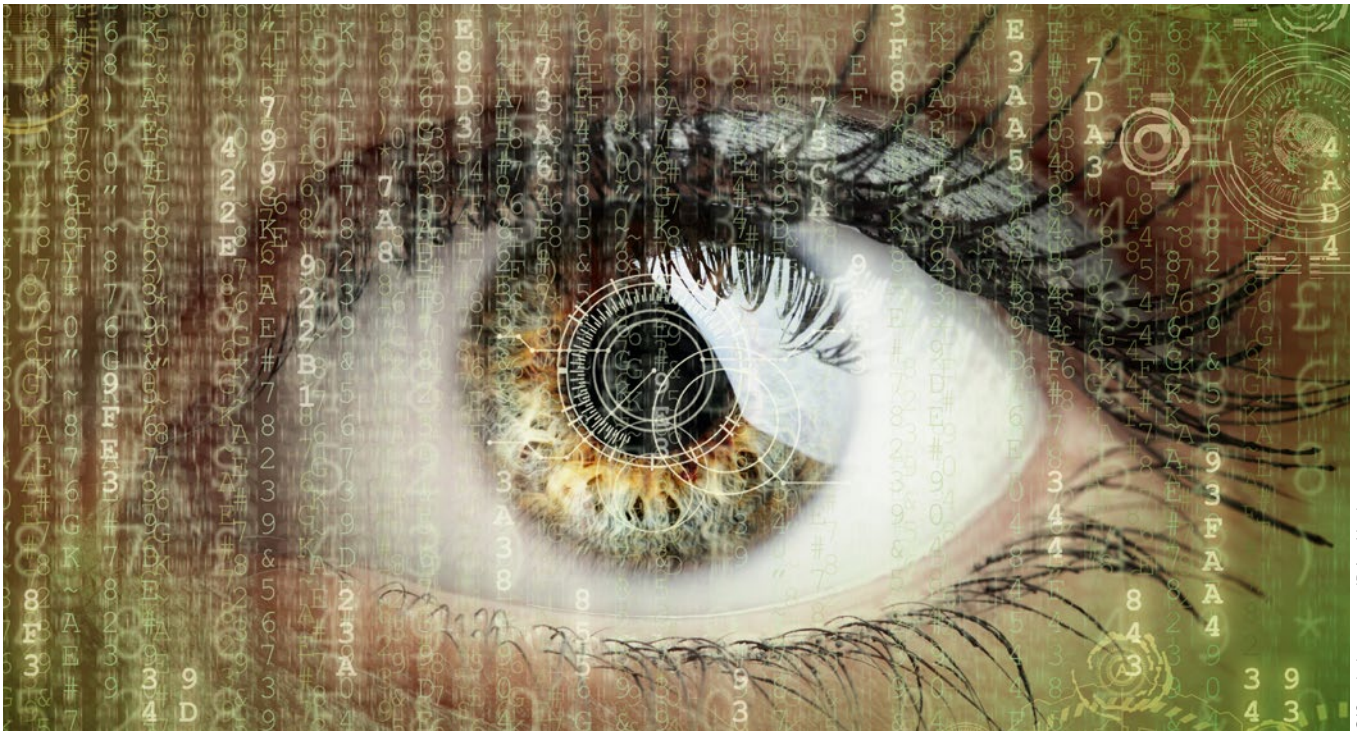


FACHBEITRAG



©iStockphoto.com/BrianAlackson

Spannendes Positionspapier des Bankenverbands

Digitale Identität grenzüberschreitend ermöglichen

Im „Europa ohne Grenzen“ engagieren sich zunehmend Unternehmen über die alten Landmarken hinweg in vieler Herren Länder. Gerade im Rahmen der Digitalisierung stehen sie dann vor der Frage, wie sie aus einem Mitgliedsland der EU heraus ihre Prozesse für das Gesamtunternehmen erbringen können, und dabei alle Besonderheiten der jeweils geltenden nationalen Gesetze beachten können. Das Thema betrifft natürlich auch Banken und FinTechs. Der Bankenverband hat nun ein Positionspapier „Know Your Customer: Privatkundenverifizierungen im Bankenmarkt“ vorgestellt, das sich mit diesen Herausforderungen befasst und regulatorische Lösungsansätze beschreibt.

„Kundendaten können in der EU in den meisten Fällen weder grenzüberschreitend noch digital einheitlich erfasst und verwendet werden. Das verhindern bislang unterschiedlichste nationale Vorschriften und Standards“, skizziert Andreas Krautscheid, Hauptgeschäftsführer des Bankenverbands, die aktuelle Situation. Er stellte das im Projektausschuss Digital Banking entstandene Papier vor, in dem vereinheitlichte Standards für einheitliche

KYC-Prozesse in einem digitalen und verbraucherfreundlichen Europa gefordert werden.

Die uneinheitlichen Anforderungen an die Verifizierung und Wiederverwendbarkeit der zu erhebenden Daten führen dazu, dass KYC-Prozesse innerhalb der Union nur selten digital oder grenzübergreifend nutz- oder wiederverwendbar sind. Die Folge: Bei

die bank

Große Leserumfrage 2018

Ihre Meinung ist gefragt: Wie sehen Sie „die bank“?

Wir möchten „die bank“ noch besser auf Ihre Wünsche und Bedürfnisse abstimmen. **Dazu brauchen wir Ihre Unterstützung!** Sagen Sie uns, was Ihnen an „die bank“ gut gefällt - und was weniger. Was können wir besser machen? Welche Themen vermissen Sie?

Machen Sie mit und gewinnen Sie mit etwas Glück einen von insgesamt **10 Amazon-Gutscheinen im Wert von 50 Euro.**

Füllen Sie den Fragebogen direkt hier bequem online aus:



www.die-bank.de/leserumfrage-2018

Einsendeschluss ist der **20. August 2018.**

Mitarbeiter der Bank-Verlag GmbH sind von der Teilnahme am Gewinnspiel ausgeschlossen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Wie wir mit Ihren Daten umgehen, erfahren Sie unter: www.bank-verlag.de/datenschutz

jeder Neuaufnahme einer Geschäftsbeziehung müssen KYC-Verpflichtete den gesamten Prozess neu durchlaufen. Das sei verbraucherunfreundlich, verhindere die grenzüberschreitende Nutzung von Finanzprodukten und konterkariere die Bemühungen um eine effiziente, grenzübergreifende e-governance, heißt es in dem Positionspapier. Den Kunden werde es unnötig erschwert, im Heimatland ihre Bankverbindung zu wechseln oder eine Geschäftsbeziehung außerhalb des Heimatlands aufzunehmen – und das stehe im Gegensatz zu den Zielen der Zahlungskontenrichtlinie. Auch die Zahlungsdiensterichtlinie wäre geeignet, die Wiederverwendung von Daten im Auftrag des Kunden zu ermöglichen.

Für nutzerfreundliche, innovative und einheitliche KYC-Prozesse im EU-Binnenmarkt werden in dem Positionspapier die folgenden Punkte gefordert:

- ▷ einheitliche Festlegung der zu erhebenden Daten
- ▷ Vereinheitlichung der für die Verifizierung zugelassenen Ausweisdokumente
- ▷ Festlegung eines EU-weit einheitlichen EU-Identifizierungsmerkmals
- ▷ Offenheit für neue Identifizierungsverfahren durch die automatische Meistbegünstigung in einem EU-Mitgliedsstaat zugelassener und damit hinreichend sicherer Verfahren
- ▷ einheitliche Kriterien für die Zulässigkeit der Wiederverwendung von KYC-Prozessen, die nach Maßstäben des EU-Rechts durchgeführt wurden.

Das Papier listet einige Beispiele für den Wildwuchs in der Datenerhebung auf. Allein bei der Verwendung der Identifikationsnummern gibt es bereits zahlreiche Varianten. Wo in Deutschland zur Kontoeröffnung die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr) gefragt ist, wird in Spanien nach der Ausweisnummer und Großbritannien nach der Versicherungsnummer gefragt. Schwierig ist auch die unterschiedliche Erhebung von „Anschrift“ und „Adresse“ oder die Verwendung von Namensbestandteilen (mehrere Vornamen, Adelsprädikate etc.). Viel sinnvoller wäre es doch, jedem Unionsbürger ein einziges spezifisches Identifikationsmerkmal zuzuordnen und dieses zu verwenden.

Schwierig ist es auch im Bereich der Verifizierung von Daten. In Deutschland kann ein Führerschein nicht zur Identifizierung einer Person im Rahmen des Geldwäschegesetzes herangezogen werden, in Österreich und dem Vereinigten Königreich aber doch. Uneinigkeit zeigt sich auch im Fall der Videoidentifizierung. Zunächst in Deutschland zugelassen, wurde das Verfahren alsbald auch von österreichischen Kunden gern genutzt, um bequem hierzulande Konten zu eröffnen. Die dortigen Banken registrierten das als Wettbewerbsverzerrung, in der Folge haben nicht nur



Österreich, sondern auch Luxemburg, Spanien, Portugal und andere (weitere Länder wie etwa Frankreich sind noch in der Zulassungsphase) Videoidentifizierung im KYC-Prozess zugelassen.

Nun zeige dieser vermeintliche Erfolg aber seine Schattenseiten, heißt es dazu im Positionspapier, und jeder der 28 EU-Mitgliedsstaaten wolle in Sachen VideoIdent das Rad neu erfinden – wobei aber jeder Staat unterschiedliche Speichenlängen definiere. Dadurch blieben die Anbieter mit ihren maßgeschneiderten Produkten wieder auf ihre nationalen Märkte beschränkt.

„Die Lösung wäre eine automatische Anerkennung eines durch die nationale Aufsichtsbehörde zugelassenen KYC-Prozesses in allen EU-Mitgliedstaaten. Mit dieser Regelung wäre die Zulassung der Videoidentifizierung zeitgleich und ohne Marktverzerrung zugunsten deutscher Banken auch durch österreichische Institute möglich gewesen“, heißt es in der Stellungnahme des Bankenverbands. „Die Einheitlichkeit des Binnenmarktes bliebe mit der automatischen Anerkennung gewahrt und würde gefördert. Die Sicherheit des neuen KYC-Prozesses wäre aufgrund der Zulassung durch eine nationale Aufsichtsbehörde garantiert (...)“.

Wichtiger Punkt: Wiederverwertbarkeit von Daten

Ein überaus wichtiger Punkt ist auch die Wiederverwertbarkeit von Daten, d.h. Erst-Verifizierungen, die nach Maßstäben des EU-Rechts durchgeführt wurden, sollten auch EU-weit für weitere Verifizierungen an anderen Stellen wiederverwendet werden können. Bislang fehlen aber Vorgaben, ob bzw. inwieweit KYC-Prozesse innerhalb der einzelnen Staaten oder grenzübergreifend wiederverwertet werden können oder ob gar Dritte auf diese Prozesse aufsetzen dürfen. Dort, wo nationale Vorgaben ein solches Vorgehen erlauben, geschieht dies auf Basis von Gesetzesakten oder Verwaltungsanweisungen.

In dem aktuellen Positionspapier bezieht der Bankenverband deutlich Stellung: „Infolge der geradezu chaotisch divergierenden nationalen Vorgaben ist es deshalb kaum möglich, einheitliche Prozesse für die Weitergabe und Wiederverwertbarkeit von Verifizierungen innerhalb eines Konzerns aber auch an Dritte (wie z. B. öffentliche Stellen) zu etablieren. Von einem Level-Playing-Field und damit einem einheitlichen EU-Binnenmarkt kann im Hinblick auf die Wiederverwertbarkeit von KYC-Prozessen keine Rede sein.“ Eine einheitliche Zulassung der Wiederverwertbarkeit hingegen würde die digitale Transformation der Anbieter vorantreiben, Möglichkeiten für die Nutzung von e-governance-Angeboten schaffen und die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU erhöhen. Eine einheitliche Wiederverwertbarkeit wäre auch im Sinne des Verbraucherschutzes – der Kunde könnte leichter Geschäftsbeziehungen eingehen oder sein Konto wechseln, auch in ein Nachbarland hinein.

Eine wirkungsvolle Variante sei in Anlehnung an die PSD 2 vorstellbar, die Drittdiensteanbietern Zugriff auf Kundenkonten verschafft. „So wäre es z. B. denkbar, dass die Verifikationsdaten bei der Bank in einer Cloud für den Kunden aufbewahrt werden“. Dabei sollten sämtliche Verifizierungsverfahren erlaubt sein, die in mindestens einem Mitgliedsstaat zugelassen sind. Das Positionspapier widmet sich in diesem Zusammenhang auch der „Digitalen Identität“ und führt aus, dass die Wiederverwendung von KYC-Prozessen perspektivisch nicht auf die Finanzbranche beschränkt bleiben müsse. Hier eröffne sich vielmehr die Grundlage für neue Geschäftsmodelle wie etwa einen Identity Hub.

Anja U. Kraus

Das vollständige Positionspapier, das in intensiver Zusammenarbeit zwischen Banken und FinTechs erstellt wurde, kann auf der Webseite des Bankenverbands eingesehen werden.

ANZEIGE



Sponsor
FICO TONBELLER
COMPLIANCE SOLUTIONS



Intensivseminar

Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT (BAIT)

29. August 2018 in den Räumen der Bank-Verlag GmbH in Köln

IT-Governance und Informationssicherheit haben für die Aufsicht einen zunehmend hohen Stellenwert. Dies zeigen auch die „Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT“ (BAIT) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die am 6. November 2017 in Kraft getreten sind. Das neue Rundschreiben gibt nicht nur einen Rahmen für das Management der IT-Ressourcen und das IT-Risikomanagement vor, sondern präzisiert auch die Anforderungen des § 25b KWG zum Thema Auslagerung.

Doch welche Anforderungen sind zwingend umzusetzen, wo gibt es Öffnungsklauseln und wie kann die Umsetzung in der Praxis aussehen? Die erfahrenen Referenten stellen Ihnen die BAIT-Anforderungen und das Regulierungsumfeld vor, erläutern die Veränderungen gegenüber der Konsultationsfassung und berichten aus der Umsetzungspraxis.

www.compliance-fachtagung.de



Deutsche Unternehmen

In der Selbstwahrnehmung ein Hai

Vor allem Unternehmen aus den Börsensegmenten SDAX und TecDAX sind derzeit als Kandidaten für eine mögliche Unternehmensübernahme zu sehen, belegt eine aktuelle Studie. Aber wie hoch schätzen die börsennotierten Unternehmen in Deutschland generell die Wahrscheinlichkeit ein, geschluckt zu werden? Oder planen sie gar selbst, ein anderes Unternehmen zu kaufen?

Für Unternehmen sei es immer wichtig, gut auf ein mögliches Übernahmeangebot vorbereitet zu sein, um im Fall eines Falles schnell und angemessen reagieren zu können, sagt Christine Bortenlänger, Geschäftsführender Vorstand des DAI. Das Deutsche Aktieninstitut hat die Studie „Ready for Takeover?“ gemeinsam mit der internationalen Anwaltssozietät White & Case erstellt und sich dabei auch von den öffentlichen Übernahmen in der letzten Zeit treiben lassen. Diese hätten bewiesen, dass grundsätzlich deutsche Unternehmen aller Größenklassen Ziel einer Übernahme werden könnten. Für die Untersuchung wurden die Unternehmen des DAX, MDAX, TecDAX und SDAX auf anonymer Basis zu ihren Übernahmepreparationen befragt. Weitere Themenschwerpunkte waren die Einschätzung der Unternehmen zu den Haupttreibern auf dem Übernahmemarkt, der Umgang mit aktivistischen Aktionären und die Beurteilung der unterschiedlichen regulatorischen Hindernisse für Übernahmen.

Drei Viertel der Umfrageteilnehmer halten die Übernahme des eigenen Unternehmens in den nächsten drei Jahren für unwahrscheinlich. Im Umkehrschluss hält demnach also jedes vierte Unternehmen eine Übernahme für möglich oder schließt sie nicht kategorisch aus, betonte White & Case-Partner Lutz Krä-

mer. Und auch, wenn die SDAX- und TecDAX-Mitglieder vorrangige Übernahmekandidaten sind, bedeutet das nicht, dass sich diese Börsenteilnehmer stärker mit der Problematik beschäftigen würden. Im Gegenteil. Im Hinblick auf den marktüblichen Vorbereitungsstand auf potenzielle Übernahmen seien die Unternehmen des DAX und MDAX deutlich besser aufgestellt.

Unternehmen sehen sich eher als potenzielle Bieter einer Übernahme als in ihrer Funktion als potenzielle Zielgesellschaft, für die Studienautoren belegt dies eine Wahrnehmungsdiskrepanz der Unternehmen. Denn auf der aktiven Seite gehört für viele Umfrageteilnehmer der Kauf eines börsennotierten Unternehmens als selbstverständlicher Teil in die eigene Wachstumsstrategie. Die Hälfte der Umfrageteilnehmer analysiert den Markt regelmäßig auf potenzielle Übernahmekandidaten; ein Fünftel kann sich sogar eine feindliche Übernahme vorstellen.

Premiere im Bankenverband NRW

Mit Compeon erstes FinTech an Bord

Im Bankenverband Nordrhein-Westfalen wurde nun Compeon als erstes FinTech-Unternehmen begrüßt. Für den geschäftsführenden Gesellschafter des Mittelstands-Finanzportals, Nico Peters, ist die Aufnahme ein Beweis für die steigende grundsätzliche Relevanz von FinTechs. Darüber hinaus unterstreiche die Maßnahme die besondere Position seines Unternehmens, so Peters: „In einem Bundesland, das bundesweit Spitzenreiter bei Existenzgründungen ist, kommt das einem kleinen Ritterschlag gleich.“ Durch die Geschäftsentwicklung sieht er diese Maßnahmen gerechtfertigt. Compeon habe allein im ersten Quartal dieses Jahres 100 Mio. € an Krediten vermittelt und befinde sich auf Augenhöhe mit großen Sparkassen.

Banken und FinTechs haben gleichermaßen realisiert, dass sie keine Wettbewerber sind, sondern voneinander lernen und gemeinsam gewinnen können. „FinTechs helfen Banken bei der Digitalisierung und Modernisierung, dafür profitieren FinTechs von der Expertise der Banken bei Kundenbeziehungen und Regulierung“, führte Andre Carls, Vorsitzender des Bankenverbands NRW, aus. Insofern sei die Aufnahme eines FinTechs in den Verband nur eine Frage der Zeit gewesen. „Die Finanzcommunity ist in NRW sehr lebendig, den Austausch wollen wir weiter vertiefen. Der Wirtschaftsstandort NRW braucht einen starken Finanzplatz, der mit Innovationen die Unternehmen bei der Digitalisierung begleiten kann“, so Carls. Inzwischen gründeten

sogar manche Berliner FinTechs Niederlassungen in NRW, um weiter wachsen zu können.

In NRW ist eine Gast-Mitgliedschaft im Bankenverband seit kurzem auch für Marktteilnehmer außerhalb des Kreises privater Banken möglich. Im Bundesverband deutscher Banken können FinTechs schon seit gut zwei Jahren außerordentliches Mitglied werden. Mehr als 20 Unternehmen sind seither der Einladung gefolgt und können so an der Meinungsbildung in der Branche und am vielfältigen Informationsfluss der privaten Banken teilhaben.

Es war einmal...

Valovis Bank verschwindet vom Markt

Die aus der KarstadtQuelle Bank hervorgegangene Valovis Bank hat ihre Banklizenz zurückgegeben. Der Einlagensicherungsfonds des Bankenverbands hatte die Bank im Jahr 2012 übernommen, um sie schonungsvoll vom Markt zu nehmen. Zuvor war das Institut durch Abschreibungen auf griechische Staatsanleihen in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

„Aufgabe des Einlagensicherungsfonds ist es, die Sparer zu schützen und im Interesse der Finanzmarktstabilität schnell zu agieren“, sagte Christian Ossig, Hauptgeschäftsführer des Bankenverbands. Sofern Gründe der Finanzmarktstabilität oder andere Erwägungen gegen eine Insolvenz sprächen, übernehme der Einlagensicherungsfonds das Institut und wickle es geordnet ab. Geschützt würde der Sparer, nicht die Bank. Institute, die kein tragfähiges Geschäftsmodell hätten, müssten vom Markt genommen werden. „Mittel der Sicherungseinrichtung dienen aber nicht dazu, nicht marktfähige Wettbewerber am Leben zu erhalten. Damit leisten wir einen wichtigen Beitrag zur Konsolidierung auf dem deutschen Bankenmarkt“, betonte Ossig. Mit der Valovis Bank habe der Fonds erneut bewiesen, dass er über die richtigen Instrumente verfügt, um Institute geräuschlos abzuwickeln. Ossig dankte den Mitarbeitern des Instituts, die gemeinsam mit der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat der Bank hervorragende Arbeit geleistet hätten.

Valovis hatte 2012 bei Übernahme ein Bilanzvolumen von 3,2 Mrd. € und rund 240 Mitarbeiter. Zu den bedeutenden Meilensteinen des Rückbaus durch den Einlagensicherungsfonds zählten der Verkauf des Privatkundengeschäfts mit 800.000 Kunden an die Targobank im Jahr 2014 und die Rückgabe der Pfandbrieflizenz im Jahr 2017.

Abwicklungsplanung

BaFin konsultiert Merkblatt

Die BaFin hat den Entwurf eines Merkblatts zur vertraglichen Anerkennung der vorübergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten gemäß § 60a Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) zur Konsultation gestellt.

Das geplante Merkblatt soll Instituten im Sinne des SAG (§ 2 Absatz 1 SAG) sowie gruppenangehörigen Unternehmen (§ 2 Absatz 3 Nr. 30 SAG) als Auslegungshilfe dienen. Die BaFin prüft im Rahmen der Abwicklungsplanung, ob die Anforderungen aus § 60a SAG angemessen umgesetzt werden. Das Merkblatt enthält eine tabellarische Darstellung der Informationen, die sie dazu von den Instituten und Unternehmen anfordern wird. Stellungnahmen nimmt die BaFin bis zum 30. Juli per Mail entgegen. (Textquelle: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)

Arnulf Keese wird CDO bei DKB

Direktbank lanciert eigene Code-Factory

Die Deutsche Kreditbank AG (DKB) startete eine neue Digital-offensive und eröffnet im Berliner FinTech Hub H:32 eine eigene Code-Factory. Die Direktbank gründet mit dieser Tochtergesellschaft ihr eigenes Start-up, um neue innovative Produkte und Services zu entwickeln. Geschäftsführer der Gesellschaft werden Arnulf Keese sowie Alexander Lehsten, der zuvor als IT-Projektleiter bei der DKB maßgeblich an der Modernisierung der IT-Infrastruktur beteiligt war.

Arnulf Keese gilt als einer der führenden Köpfe im Digital-Business. Der Diplom-Physiker begann seine Karriere als Mitglied der Geschäftsführung der AOL Deutschland, war u. a. Mitbegründer und Geschäftsführer des Bezahlverfahrens giropay und Geschäftsführer für die DACH-Region beim Online-Bezahldienst PayPal. Zuletzt hat er als General Partner bei der Investoren-Gruppe eVentures mit namhaften Start-ups gearbeitet und war als freier Berater für digitale Transformation tätig. Neben der Geschäftsführung in der Code-Factory wurde Keese als Chief Digital Officer (CDO) der DKB bestellt. In dieser Funktion soll er die Digitalisierung weiter vorantreiben und die Entwicklung hin zum „Technologiekonzern mit Banklizenz“ (TechBank) vorantreiben. Keese selbst sieht seine Aufgabe darin, „die Schlag-

kraft hin zur TechBank im digitalen Bereich zu erhöhen“ und technologische Innovationen optimal einzusetzen.

Laut CEO Stefan Unterlandstätter könnten Kunden wie Mitarbeiter davon profitieren, dass die technologische Vernetzung von Produkten und Services verbessert werde. Die Code-Factory bietet IT-Profis im Herzen von Berlin einen einzigartigen Coworking-Space, in dem die digitalen Innovationen von morgen entstünden – losgelöst von Konzernstrukturen, sagte Alexander Lehsten. Der Fokus der Entwickler liege dabei auf nachhaltigen Finanzprodukten, zum Beispiel im Bereich Erneuerbare Energien oder dem Private Banking.

Gleich zwei neue Kooperationen

Automobile und Banken

Der Markt für Kooperationen von Banken und dem Automobilsektor meldet in dieser Woche gleich zwei neue Player: Die Bank11 für Privatkunden und Handel GmbH, ein auf Absatzfinanzierung spezialisiertes Kreditinstitut aus Neuss, geht eine strategische Kooperation mit der ADAC Finanzdienste GmbH im Bereich der Fahrzeugfinanzierung ein. Neben dem klassischen Ratenkredit wird so künftig auch einen Schlussratenkredit möglich. Den Kunden des Automobilclubs steht künftig eine komplett digitale Antragsstrecke zur Verfügung, inklusive der Online-Legitimation per Video und digitaler Signatur des Kreditantrags. Mittels eines digitalen Kontochecks kann die Kreditentscheidung noch beschleunigt werden.

Zuvor hatte bereits die Mercedes-Benz Bank ihre Zusammenarbeit mit der Süd-West-Kreditbank (SWK Bank) bekannt gegeben. Der gemeinsame „Wunschkredit“ setzt auf Flexibilität bei Kleinkrediten von 500 bis 5.000 Euro. Damit können beispielsweise die Kosten für Reparaturen, Inspektionen oder Zubehör über einen Ratenkredit finanziert werden. Den Vertrag können die Kunden direkt bei ihrem Händler oder per digitalem Antrag und Genehmigungsprozess online abschließen. Für die Online-Bearbeitung benötigt der Kunde lediglich ein Notebook, Tablet oder Smartphone mit Kamera sowie eine E-Mail-Adresse. Über eine Verlinkung auf die Webseite der SWK Bank können dann Höhe und Laufzeit des Kredits ausgewählt und beantragt werden. Nach der Zusage der Bank kann sich der Kunde per Video-Identifikation online ausweisen und hat am kommenden Werktag die vereinbarte Kreditsumme auf seinem Konto. Alternativ kann der Kleinkredit auch per digitalem Antragsprozess in den Verkaufshäusern des Autobauers erfolgen, diese Möglichkeit steht derzeit aber erst in wenigen Autohäusern zur Verfügung.

DK zum „Bankenpaket“

Definition für „kleine Institute“ angemessen



Die DK begrüßt die durch den ECON vorgeschlagene neue Definitionsschwelle für „kleine, wenig komplexe“ Institute in Höhe von 5 Mrd. Euro, die deutlich über den Vorschlag der EU-Kommission von 1,5 Mrd. Euro hinausgeht. Bereits der EU-Rat (ECOFIN) hatte dieselbe Schwelle von 5 Mrd. Euro beschlossen. Abweichend vom ECOFIN soll es den zuständigen Behörden nach den Vorstellungen des ECON erlaubt werden, die Grenze herabzusetzen. Diese Flexibilität sei sinnvoll, um dem heterogenen europäischen Bankenmarkt Rechnung zu tragen, so die Interessenvertretung der fünf kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände in Deutschland. Allerdings sollte das Wahlrecht grundsätzlich vom jeweiligen Mitgliedstaat ausgeübt werden.

Die EU-Kommission hatte vorgeschlagen, die Möglichkeit, gruppenangehörige Institute von den institutsindividuellen Kapitalanforderungen auszunehmen und stattdessen die Anforderungen lediglich auf konsolidierter Ebene zu erfüllen, auch grenzüberschreitend zu gewähren (sog. Waiver). Der ECOFIN konnte sich dieser Sichtweise nicht anschließen. Zwar sieht der ECON einen grenzüberschreitenden Kapitalwaiver vor, dieser bleibt aufgrund hoher Auflagen jedoch deutlich hinter dem Kommissionsvorschlag zurück. Damit liegen die Hoffnungen zum Abbau von Hindernissen im freien Verkehr von Kapital im EU-Binnenmarkt auf dem Mandat für die Europäische Bankenaufsicht (EBA) zur Überprüfung der für Waiver angemessenen Beschränkungen.

Bei den neuen Regelungen für Marktrisiken (Fundamental Review of the Trading Book, FRTB) ist es aus Sicht der DK weiter-

hin dringend erforderlich, dass diese weitreichenden Regelungsänderungen zunächst auf Baseler Ebene zu Ende diskutiert werden, bevor sie in EU-Recht überführt werden. Zu begrüßen sei jedoch, dass der ECON keine vorgezogenen Meldepflichten für Marktrisiken einfordert und damit von der Position des ECOFIN abweicht.

Nicht ganz zufrieden zeigt sich die DK von dem Beschluss im Bereich Abwicklung. Für kleine und mittlere Institute, die im Rahmen eines Regelinsolvenzverfahrens abgewickelt würden, werde den Proportionalitätsaspekten nur teilweise Rechnung getragen. Insbesondere im Hinblick auf einschlägige Melde- und Veröffentlichungspflichten fielen die Vorschläge hinter die Ratsausrichtung zurück. Positiv hervorzuheben sei aber, dass der ECON den Vorschlägen der EU-Kommission bezüglich der Methodik folge. Dadurch würden ein Nebeneinander verschiedener Berechnungsmethoden oder über die international abgestimmten TLAC-Vorgaben hinausgehende Anforderungen vermieden.

„In Bezug auf die zusätzlichen Auflagen für den Kapitalwaiver bleibt der ECON deutlich hinter der EU-Kommission zurück. Wir setzen jetzt unsere Hoffnungen auf die Europäische Bankenaufsicht EBA, die ein Mandat erhält, die Regulierung zu überprüfen“, sagte Bankenverbands-Chef Christian Ossig über den ECON-Beschluss zum „Bankenpaket“. Er bleibe davon überzeugt, dass der Gedanke eines einheitlich europäischen Finanzbinnenmarkts vom ursprünglichen Vorschlag der Europäischen Kommission am besten abgebildet werde.

Ossig hält es darüber hinaus für wichtig, dass die europäischen Parlamentarier auch Investitionen in die Digitalisierung der Institute berücksichtigen: Falls Software zukünftig nicht mehr vom Kernkapital abgezogen werden muss, stärke das die Innovationsfähigkeit europäischer Banken.

BaFin stellt Studie vor

Big Data trifft auf Künstliche Intelligenz

Künstliche Intelligenz ist längst mehr als nur ein Trend. Im Zusammenhang mit Maschinellem Lernen und Big Data können Probleme angegangen werden, für die durch klassische Programmierung zuvor keine Lösung entwickelt werden konnten. Wie wirken sich technologische Entwicklungen bei der Datenverarbeitung und -analyse auf die Finanzbranche aus? Welche

Implikationen ergeben sich für Finanzstabilität, Markt- und Unternehmensaufsicht und den kollektiven Verbraucherschutz?

Um strategische Trends, Marktentwicklungen und neu entstehende Risiken frühzeitig zu identifizieren und angemessen zu adressieren, muss auch die Finanzaufsicht in diesen Themen im Bilde sein. Deshalb hat die BaFin gemeinsam mit Experten der Partnerschaft Deutschland, des Fraunhofer-Instituts für Intelligente Analyse- und Informationssysteme (IAIS) und der Boston Consulting Group (BCG) eine Studie unter dem Titel „Big Data trifft auf Künstliche Intelligenz“ erstellt. Darin werden die Implikationen der technologiegetriebenen Marktentwicklungen aus verschiedenen aufsichtlichen und regulatorischen Perspektiven beleuchtet.

Der Innovationswettbewerb um Finanzdaten habe längst begonnen und es sei erkennbar, dass sich außerhalb des regulatorischen Rahmens systemische Abhängigkeiten von BDAI-Unternehmen ergeben könnten, erläuterte BaFin-Präsident Felix Hufeld. BDAI steht dabei für Big Data und Artificial Intelligence. Die BaFin stellt dabei klar, dass Geschäftsleitungen auch mit Blick auf BDAI-Anwendungen ihre Verantwortung weder automatisieren noch auslagern können. Auswirkungen ergäben sich aber auch für den Verbraucherschutz: Kunden müssten stärker dafür sensibilisiert werden, welchen Wert ihre Daten haben und wer darüber verfügen könne. Durchweg ergeben sich aber, so ein weiterer Aspekt der Studie, erhebliche Wettbewerbschancen für potenziell neue Marktteilnehmer im Bereich BDAI.

Der BaFin-Bericht soll die Grundlage für einen intensiven Dialog zum Themenkomplex Big Data und künstliche Intelligenz schaffen. Hierzu wird die Finanzdienstleistungsaufsicht den Bericht und die darin enthaltenen Leitfragen demnächst zur Konsultation stellen. Die Branche und die Verbände, aber auch andere nationale und internationale Aufsichtsbehörden sollen sich daran beteiligen. Weitere Informationen wird die BaFin zum Start der Konsultation auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

Für Andreas Krautscheid, Hauptgeschäftsführer des Bankenverbands, belegt die Studie den Handlungsbedarf der Aufsicht bei Big Data und Künstlicher Intelligenz. „Die BaFin muss auf Augenhöhe mit den Besten der Branche kommen, um auch bei rasanten technologischen Entwicklungen urteilsfähig zu sein und den Marktteilnehmern verlässlich Orientierung zu geben. Wer die gesellschaftliche Akzeptanz von Big Data und KI stärken will, muss darüber hinaus grundsätzliche Fragen beantworten – etwa zu Transparenz, Datensouveränität und Verbrauchervertrauen“, sagte Krautscheid.

AUS UNSERER MARKENWELT

IT-Risiken steuern und minimieren

IT-Abteilungen in Banken sind heute immer häufiger nicht mehr nur für den Betrieb ihrer eigenen Systeme zuständig. Stattdessen kümmern sie sich zunehmend um die Steuerung und Kontrolle von externen IT-Dienstleistern, die die immer komplexeren Systeme für sie betreiben. Fremdbezug oder Auslagerung von IT-Leistungen nehmen inzwischen einen hohen Stellenwert im Finanzsektor ein. Denn Banken wollen sich auf das Kerngeschäft konzentrieren und gleichzeitig veraltete Technik auf den aktuellen Stand bringen.

Bei einem solch komplexen Outsourcing-Prozess müssen externe Dienstleister überwacht und gesteuert werden: es muss sichergestellt sein, dass deren Services den hohen regulatorischen Ansprüchen der Finanzdienstleistungsbranche gerecht werden. (...)

[Den vollständigen Text finden Sie [hier](#).]



Mehr unter: www.risiko-manager.com

PwC soll für Versäumnis 625 Millionen Dollar zahlen

Den Wirtschaftsprüfer PricewaterhouseCoopers (PwC) kommt eine schwere Panne teuer zu stehen. Das Unternehmen muss laut einem Gerichtsurteil 625,3 Mio. US-Dollar Schadensersatz zahlen, da es ein Betrugsschema nicht entdeckt hatte, das einen der größten Bankenkonkurse der Finanzkrise auslöste. Einmal mehr werden sich auch Kritiker bestätigt sehen, die sich seit Langem um die Qualität der Testate der „Big Four“ sorgen. (...)

[Den vollständigen Text finden Sie [hier](#).]



Mehr unter: www.info-bank-compliance.de

Bankvertragsrecht – Aufrechnungsverbot in AGB

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Sparkasse enthaltene Bestimmung

„Nummer 11 Aufrechnung und Verrechnung

(1) Aufrechnung durch den Kunden

Der Kunde darf Forderungen gegen die Sparkasse nur insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.“

ist im Verkehr mit Verbrauchern gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

In dem der Entscheidung des BGH zugrundeliegenden Fall hatte ein i.S.d. § 4 UKlaG klagebefugter Verbraucherschutzverband die aus dem Leitsatz ersichtliche (Nr. 4 AGB-Banken entsprechende) Klausel einer Sparkasse im Wege der Klauselklage angegriffen. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts sah der BGH die angegriffene Klausel nicht als der Inhaltskontrolle i.S.d. § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB entzogen an, da sie eine sowohl von § 387 BGB, als auch eine von den Vorschriften der §§ 355 Abs. 3 Satz 1, 357a BGB, die die Rechtsfolgen eines Widerrufs von Verbraucherverträgen über Finanzdienstleistungen betreffen, abweichende Regelung enthalte. Zwar habe der BGH in der Vergangenheit mehrfach entschieden, dass eine Einschränkung der Aufrechnungsbefugnis, wie sie in Nr. 11 AGB-Sparkassen und Nr. 4 AGB-Banken enthalten sei, einer an § 309 Nr. 3 BGB (früher: § 11 Nr. 3 AGBG) orientierten Inhaltskontrolle standhalte. (...)

[Den vollständigen Text finden Sie [hier](#).]



Mehr unter: www.info-bub.de

UNSERE NÄCHSTEN VERANSTALTUNGEN AUF EINEN BLICK

TITEL	TERMIN	ORT
Webinar „Neue Leitlinien zur Kreditwürdigkeitsprüfung bei Immobiliendarlehen“	31. Juli 2018	
Webinar „Assessment von externen Dienstleistern“	23. August 2018	
Intensivseminar „Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT (BAIT)“	29. August 2018	Köln
Webinar „Brexit ante portas: Implikationen für Vertragswesen, Recht und Markt“	30. August 2018	
Intensivseminar „Risikotragfähigkeit, ICAAP und ILAAP – To Dos für Less Significant Institutions“	3. September 2018	Köln
Zertifikatskurs „Datenschutzbeauftragter für Kreditinstitute“	6. bis 7. September 2018	Köln
Intensivseminar „CRR II und Basel IV“	18. September 2018	Köln
Intensivseminar „Datenschutz-Reformen für Kreditinstitute 2018“	19. September 2018	Köln
Zertifikatslehrgang „Geldwäschebeauftragte/r (GWB) für Kreditinstitute“	8. bis 11. Oktober 2018	Köln
Intensivseminar „Risikomanagement und Risikoanalyse für Geldwäschebeauftragte“	9. Oktober 2018	Köln
Intensivseminar „Rechtliche Risiken in der Abwehr von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“	10. Oktober 2018	Köln
Intensivseminar „Embargo und Finanzsanktionen in der aktuellen Bankpraxis“	12. Oktober 2018	Köln
Zertifikatslehrgang „Informationssicherheitsbeauftragte (ISB) für Kreditinstitute“	6. bis 9. November 2018	Köln

WEITERE INFORMATIONEN UND ANMELDUNG



Stefan Lödorf
Telefon: 0221/5490-133



E-Mail: events@bank-verlag.de

Impressum

Verlag und Redaktion:
Bank-Verlag GmbH
Postfach 450209, 50877 Köln
Wendelinstraße 1, 50933 Köln
Tel. 0221/54 90-0
Fax 0221/54 90-315
E-Mail: medien@bank-verlag.de

Geschäftsführer:
Wilhelm Niehoff (Sprecher),
Michael Eichler,
Matthias Strobel

Bereichsleitung Medien:
Bernd Tretow

Mediaberatung:
Tel. 0221/54 90-0
E-Mail: medien@bank-verlag.de

Layout & Satz:
Cathrin Schmitz
Tel. 0221/54 90-132
E-Mail: cathrin.schmitz@bank-verlag.de

Redaktion:
Anja U. Kraus
Tel. 0221/54 90-542
E-Mail: anja.kraus@bank-verlag.de

Erscheinungsweise: mindestens 1 x pro Monat

Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlags vervielfältigt werden. Unter dieses Verbot fallen insbesondere die gewerbliche Vervielfältigung per Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken und die Vervielfältigung auf Datenträgern. Die Beiträge sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, die Redaktion übernimmt jedoch kein Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der abgedruckten Inhalte. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Empfehlungen sind keine Aufforderungen zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren sowie anderer Finanz- oder Versicherungsprodukte. Eine Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Für die Inhalte der Werbeanzeigen ist das jeweilige Unternehmen oder die Gesellschaft verantwortlich.



BV Detect

Das Cyber-Betrugs- erkennungssystem

Sie suchen ein Online-Betrugserkennungssystem, das direkt mit Ihrer Kundenschnittstelle und in Echtzeit arbeitet? Sie wollen aktuelle gesetzliche Anforderungen (wie z. B. MaSI) erfüllen und für kommende Anforderungen gerüstet sein? Sie wollen keine Standardsoftware einbauen, sondern selbst entscheiden, welche Module für Sie relevant sind und welche Sensoren parametrisiert werden?

Dann sprechen Sie mit uns! Wir finden gemeinsam mit Ihnen eine Lösung!

Die Fraud-Management-Lösung

- Modulares System
- Analyse in Echtzeit
- White- und Blacklisting
- Stetige Erweiterung der Sensorik
- Anwendungsspezifisches Regelwerk
- Anpassung an aktuelle Bedrohungslage
- Anwendungsübergreifende Auswertungen
- Kompatibel mit Eigen- und Fremdsystemen
- Prüfung und Erkennung von Schadssoftware
- Permanente Aktualisierung von Sensordaten
- Branchen und Sektor unabhängig einsetzbar
- Transparenz durch nachvollziehbare Entscheidungsbäume
- Statistische Analysen aufgrund historischer Transaktionsdaten
- Keine „Cloud“-Lösung, Hochsicherheitsumgebung in Deutschland

Kontakt:

Telefon: 069/4789429-15 (Ingmar Besch)
E-Mail: vertrieb@bank-verlag.de